



### **Definition „Nachwuchs“ bei der FFHSH**

1. Als Nachwuchsfilm wird der erste bis dritte programmfüllende Film von Autor\*innen, Regisseur\*innen oder Produzent\*innen definiert, der für eine kommerzielle oder auf Festivals ausgerichtete Auswertung vorgesehen ist.
2. Als Nachwuchs gilt, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Bei Antragstellung einer etablierten Produktionsfirma ist der Status des/r Nachwuchsautors\*in, -regisseurs\*in oder -produzenten\*in relevant.
4. Bei internationalen Koproduktionen muss mindestens ein/eine Nachwuchsautor\*in, -regisseur\*in oder Produzent\*in ihren/seinen steuerlich relevanten Wohnsitz in Deutschland haben.
5. Entstand der erste programmfüllende Film als Abschlussfilm einer Filmhochschule und erfuhr eine kommerzielle oder auf Festivals ausgerichtete Auswertung, so ist dieser als einer der drei ersten Nachwuchsfilme zu werten.
6. Als Nachwuchsproduktion im Bereich Kurzfilm gilt lediglich der erste bei der FFHSH oder anderen Förderinstitutionen gestellte Antrag, den die/der Antragsteller\*in nach Abschluss ihres/seines Filmhochschulstudiums oder als Quereinsteiger\*in stellt.
7. Hat ein/e Filmemacher\*in bereits mehrere programmfüllende Dokumentarfilme realisiert und ausgewertet, so gilt lediglich der erste programmfüllende Spielfilm als Nachwuchsfilm.